

## Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Erbach



**Beteiligung** *Wasserversorgung Erbach AöR*  
**Anteil in %** *100,00*  
**Gezeichnetes Kapital in €** *25.000,00*

### Liegt eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 121 HGO vor?

*Die Beteiligung gilt nicht als wirtschaftliche Betätigung, sobald ein Tatbestand mit ja angekreuzt wird.*

- |   | ja                                  | nein                                |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Die Beteiligung erfüllt Tätigkeiten zu denen die Stadt Erbach gesetzlich verpflichtet ist.   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| 2. Die Betätigung erfolgt auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung. | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Die Betätigung dient zur Deckung des Eigenbedarfs.   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

**Es liegt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 HGO vor.**  ja  nein

---

### Ist die wirtschaftliche Betätigung zulässig?

*Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig, sobald alle Tatbestände mit ja angekreuzt sind.*

- |   | ja                                  | nein                     |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung.   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Betätigung nach Art, Umfang und voraussichtlichen Bedarf steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Erbach. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden.              | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |

(Fand die wirtschaftliche Betätigung bereits vor dem 1. April 2004 statt, darf Antwort 3 auch mit nein beantwortet werden, ohne dass die wirtschaftliche Betätigung für unzulässig zu erklären wäre.)

**Die wirtschaftliche Betätigung ist zulässig.**  ja  nein